



Rahmenbedingungen

Betrieb einer Organisation der Hebammen, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie, der Ernährungsberatung, der Psychotherapie, der Podologie und der Osteopathie

1. Einleitung

Einrichtungen der ambulanten Pflege in Form einer juristischen Person (z.B. AG, GmbH) gelten als Institutionen des Gesundheitswesens im Sinne von Artikel 99ff. des Gesundheitsgesetzes (GesG) und benötigen daher eine Betriebsbewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales.

Nicht als bewilligungspflichtige Institution des Gesundheitswesens gelten Zusammenschlüsse von selbständigen Gesundheitsfachpersonen (Gruppenpraxen/Praxisgemeinschaften in Form einer einfachen Gesellschaft).

2. Betriebsbewilligung

2.1. Allgemeines

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung sind im Wesentlichen die Folgenden:

- > Die Einrichtung muss über die erforderlichen Räumlichkeiten, Ausrüstung und genügend qualifiziertes Personal verfügen;
- > Die Einrichtung muss über eine der Komplexität der Organisation angepasste Leitung verfügen. Sie hat zumindest eine Gesundheitsfachperson zu bezeichnen, die oder der für die Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Patientenrechte, verantwortlich ist, und die für die gute Führung der Einrichtung im Allgemeinen und die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen im Speziellen geradesteht. Die verantwortliche Person muss daher über vertiefte Kenntnisse des schweizerischen Gesundheitssystems verfügen und überdies hauptamtlich in der Einrichtung tätig sein (im Prinzip während 80% der Öffnungszeiten).
- > Da der Behandlungsvertrag nicht mit den einzelnen Gesundheitsfachpersonen, sondern mit der Betriebsgesellschaft abgeschlossen wird, muss letztere über eine Haftpflichtversicherung verfügen, welche die Tätigkeit sämtlicher beschäftigten Personen abdecken; die Versicherungssumme hat den mit der Tätigkeit verbundenen Risiken Rechnung zu tragen. Die Versicherungsdeckung ist bei jeder organisatorischen Änderung (v.a. Erhöhung des Personalbestandes) anzupassen.

Bewilligungsverfahren

Damit eine Betriebsbewilligung ausgestellt werden kann, bitten wir Sie, dem Amt für Gesundheit ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen und Informationen zukommen zu lassen:

- > Handelsregisterauszug;
- > Kurze Beschreibung der Aktivitäten;

- > Datum der Eröffnung der Einrichtung;
- > Namen und GLN-Nummer der verantwortlichen Personen;
- > Falls die verantwortlichen Personen nicht Eigentümer der Betriebsgesellschaft sind: Arbeitsverträge mit Pflichtenheften, die unter anderem explizit bestätigen, dass sie über die für die Berufsausübung nötige Unabhängigkeit verfügen und bei der Anstellung von weiteren Gesundheitsfachpersonen und Administrativpersonal entscheidend mitreden können;
- > Name(n) allfälliger weiterer Gesundheitsfachpersonen, die in eigener fachlicher Verantwortung oder unter Aufsicht in der Einrichtung tätig sind (siehe nachfolgend Ziffer 3);
- > Information zum geplanten Bestand an paramedizinischem und administrativem Personal (Funktionen, Ausbildung, Beschäftigungsgrad), gegebenenfalls mit Organigramm;
- > Nachweis einer genügenden Versicherungsdeckung (Bestätigung der Versicherungsgesellschaft oder Kopie der Police).

Die Kosten für die Bearbeitung eines einfachen Gesuchs betragen **600 Franken**. Ein allfälliger **Zusatzaufwand bei unvollständigen oder speziell umfangreichen Dossiers kann zusätzlich in Rechnung gestellt werden**.

3. Berufsausübungsbewilligungen

3.1. Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung

Abgesehen von der Betriebsbewilligung müssen alle Gesundheitsfachpersonen, die in der Einrichtung angestellt sind und ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, über eine persönliche Berufsausübungsbewilligung verfügen. In eigener fachlicher Verantwortung berufstätig ist, wer nicht unter der Verantwortung und Überwachung einer Person mit Berufsausübungsbewilligung praktiziert. Ausführliche Informationen sowie das Gesuchformular sind auf unserer Website abrufbar, indem Sie den entsprechenden Beruf anwählen:

- > [Hebamme | Staat Freiburg](#)
- > [Physiotherapeut / Physiotherapeutin | Staat Freiburg](#)
- > [Ergotherapeut / Ergotherapeutin | Staat Freiburg](#)
- > [Logopäde / Logopädin | Staat Freiburg](#)
- > [Ernährungsberater / Ernährungsberaterin | Staat Freiburg](#)
- > [Psychotherapeut / Psychotherapeutin | Staat Freiburg](#)
- > [Podologe / Podologin | Staat Freiburg](#)

3.2. Berufsausübung unter Aufsicht

Ein Gesundheitsberuf kann auch unter Aufsicht und Verantwortung einer Gesundheitsfachperson mit Berufsausübungsbewilligung im gleichen Berufszweig ausgeübt werden. Unter Aufsicht praktizieren insbesondere Gesundheitsfachpersonen, welche die für die Zulassung zur obligatorischen Krankenversicherung notwendige praktische Erfahrung erwerben.

Die Berufsausübung unter Aufsicht eines von den vorliegenden Rahmenbedingungen betroffenen Berufes ist nicht bewilligungspflichtig. Immerhin achtet die Einrichtung darauf, dass die Aufsicht gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen wird (siehe dazu die ausführlichen Informationen unter Punkt 4 des entsprechenden Berufes, welche mittels obenstehendem Link abrufbar sind).

4. Zulassung zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung

Falls die Einrichtung in eigenem Namen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein möchte, muss sie eine entsprechende Zulassungsverfügung beantragen. Gestützt auf diese Verfügung können Einrichtungen der ambulanten Pflege bei der SASIS AG eine auf ihren Namen lautende ZSR-Nummer beantragen.

Zulassungsverfahren

Damit eine Zulassung zur OKP ausgestellt werden kann, bitten wir Sie, uns folgende Dokumente zukommen zu lassen:

Betreffend angestellte, unter eigener fachlicher Verantwortung tätige Gesundheitsfachpersonen: Arbeitszeugnisse, die eine vollzeitliche (oder entsprechend längere teilzeitliche) Berufstätigkeit in der Schweiz nach Erhalt des Diploms belegen und die folgenden Anforderungen erfüllen:

- > Hebammen und Geburtshelfer: [Artikel 45 Bst. b Krankenversicherungsverordnung \(KVV\)](#)
- > Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten: [Artikel 47 Bst. b KVV](#)
- > Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten: [Artikel 48 Bst. b KVV](#)
- > Logopädinnen und Logopäden: [Artikel 50 Bst. c KVV](#)
- > Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater: [Artikel 50a Bst. b KVV](#)
- > Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten: [Artikel 50c Bst. b KVV](#)
- > Podologinnen und Podologen: [Artikel 50d Bst. c KVV](#)

Die Basisgebühr für die Zulassungsverfügung beträgt **150 Franken**.

5. Werbung und Ausschreibung

Institutionen des Gesundheitswesens unterliegen denselben Werbevorschriften wie Gesundheitsfachpersonen. Einrichtungen der ambulanten Pflege machen deshalb nur Werbung, die objektiv ist und einem öffentlichen Bedürfnis entspricht; die Werbung darf zudem weder irreführend noch aufdringlich sein.

Die Einrichtung darf unter einem Phantasienamen auftreten, sofern damit keine Verwechslungsgefahr oder Fehlinformation des Publikums verbunden ist. Es ist von daher dringend zu empfehlen, **vor** Gründung der Gesellschaft das Gesundheitsamt zu kontaktieren.

Aus Gründen der Transparenz muss der im Handelsregister eingetragene Firmenname in der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen (Praxistafel, Internet-Seite, Broschüren, Visitenkarten, etc.) vollständig und unverändert angegeben werden ([Artikel 954a des Obligationenrechts](#)).